

BVGer E-7962/2024 vom 15. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7962_2024_d20241115

FR: TAF E-7962/2024 du 15 novembre 2024

IT: TAF E-7962/2024 del 15 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 15. November 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-7962/2024 Seite 6

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Vorinstanz nahm die Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Mai 2024 als Wiedererwägungsgesuch entgegen. Mit Beschwerde vom 17. Dezember 2024 machte der Beschwerdeführer geltend, dass das Gesuch vom SEM, ungeachtet der Bezeichnung, die die vormalige Rechtsvertretung für die Eingabe verwendet habe, als Mehrfachgesuch hätte qualifiziert und geprüft werden müssen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Vorinstanz die Eingabe vom 18. Mai 2024 korrekterweise als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert

hat oder ob es sich dabei um ein Mehrfachgesuch handelt.

E. 3.2

Das Wiedererwägungsgesuch (vgl. Art. 111b AsylG) bezweckt in seiner klassischen Konstellation die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Asyl- und Wegweisungsverfügung an nachträglich eingetretene Tatsachen im Sinne von Wegweisungsvollzugshindernissen (EMARK 2006/20 bestätigt in BVGE 2014/39 E. 4.5 f. m.w.H). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (sogenanntes "qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch"). Ein weiterer Anwendungsbereich der Wiedererwägung betrifft die Konstellation, dass die abzuändernde Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten und durch dieses materiell beurteilt wurde, die Revision des Urteils aber ausgeschlossen ist, weil die geltend gemachten Tatsachen und/oder Beweismittel nach dem Urteil entstanden sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3).

E-7962/2024 Seite 7 Um ein Mehrfachgesuch handelt es sich hingegen, wenn die gesuchstellende Person geltend macht, sie erfülle aufgrund neuer Sachumstände, die sich nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens ergeben haben, die Flüchtlingseigenschaft. Neu entstandene Tatsachen, aus der sich die Flüchtlingseigenschaft ergeben, können also weder unter dem Aspekt des einfachen (nur Wegweisungsvollzugsgründe) noch des qualifizierten Wiedererwägungsgesuches (nur Revisionsgründe) subsumiert werden, sondern allein unter dem Aspekt des Mehrfachgesuches nach Massgabe der Bestimmung von Art. 111c AsylG.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer macht in der Eingabe vom 18. Mai 2024 hauptsächlich geltend, seine Mutter sei mit Schreiben vom (...) 2024 (recte: (...) 2024) von der aserbaidjanischen Polizei vorgeladen worden, wobei sie dort Beleidigungen und Drohungen ausgesetzt gewesen sei, hauptsächlich aber Informationen über ihren Sohn habe preisgeben müssen; er reichte diesbezüglich das entsprechende polizeiliche Schreiben (datierend vom (...) 2024) sowie einen Brief seiner Mutter vom 1. November 2024 beim SEM ein. Die damit vorgetragenen Tatsachen, welche wie auch die dazu eingereichten Beweismittel nach Ergehen des Urteils E-1933/2021, E-1938/2021 vom 18. Dezember 2023 entstanden sind, wäre allenfalls geeignet, eine vorbestehende Verfolgung zu belegen, weshalb das SEM diese Vorbringen zu Recht als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen hat. Dies gilt auch für die vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 18. Mai 2024 eingereichten medizinischen Berichte vom (...) bis (...) 2024 (vgl. Bst. B.a und B.b hiervor) und zwar sowohl hinsichtlich der gestützt darauf geltend gemachten Asylvorbringen (als nachträglich entstandene Beweismittel), wie auch hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzugs. Mithin hat das SEM die Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Mai 2024 zu Recht unter dem Aspekt der Wiedererwägung gemäss Art. 111b AsylG geprüft.

E. 3.4

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe auf den Austrittsbericht der Psychiatrie E._____ vom (...) 2022 und das Schreiben seiner Mutter vom 6. Juli 2019, inkl. Sendungsbeleg vom 8. Juli 2019, verweist, beruft er sich auf Beweismittel, die vor dem Ergehen des Urteils E-1933/2021, E-1938/2021 vom 18. Dezember 2023 entstanden sind,

weshalb das SEM auf diese Beweismittel und die damit zusammenhängenden Vorbringen mangels Zuständigkeit richtigerweise nicht eingetreten ist. Etwas anderes wird in der Beschwerde denn auch nicht geltend gemacht.

E-7962/2024 Seite 8

E. 4.1

In der Beschwerde wird in formeller Hinsicht gerügt, dass die Vorinstanz, indem sie die Vorladung vom (...) 2024 (recte: (...)) mangels Übersetzung als «offensichtlich ohne Beweiswert» taxiert und diese aus dem Recht gewiesen habe, ihre Abklärungs- und Begründungspflicht sowie den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt habe. Zudem habe das SEM die nach Rechtskraft des ersten Asylentscheids entstandenen Arztberichte nicht beziehungsweise nicht ausreichend berücksichtigt und gewürdigt, weswegen die Sache zur vollständigen Erstellung des Sachverhalts und zur Neubeurteilung mit rechtsgenügender Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. Diese formellen Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie sich allenfalls dazu eignen, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-4218/2025 vom 18. Juni 2025 E. 4.1 m.H.a. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 4.2.1

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts. Andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar; als solches umfasst das rechtliche Gehör alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 S. 17 f.; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2 S. 70). Aus der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ergibt sich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrens Umständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen – und um solche geht es bei Verfahren betreffend Asyl und Wegweisung – eine sorgfältige Begründung verlangt wird. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2 S. 70; BVGE 2011/37 E. 5.4.1 und 2008/47 E. 3.2).

E-7962/2024 Seite 9

E. 4.2.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die unrichtige oder

unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher oder aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-3443/2021 vom 25. Juni 2025 E. 5.2 m.w.H.). Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV auch das Recht), an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, muss die Behörde insbesondere dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingebrachten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2; 2008/24 E. 7.2; 2007/21 E. 11.1).

E. 4.3.1

Die Vorladung der aserbaidischen Polizei vom (...) 2024 wurde ohne Übersetzung eingereicht. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Indem der Beschwerdeführer das Dokument trotz expliziter Aufforderung der Vorinstanz nicht in eine Amtssprache übersetzt hat, hat er seine im ausserordentlichen Verfahren erhöhte Mitwirkungspflicht verletzt, zumal der Umfang des zu übersetzenden Textes von geringem Umfang ist. Demnach war das SEM nicht gehalten, mit Bezug zur Vorladung vom (...) 2024 weitere Untersuchungshandlungen zu tätigen, auch weil sich der wesentliche Inhalt dieses Dokumentes aus der Eingabe vom 18. Mai 2024 ergibt (Vorhaben (...), act. 1, S. 10).

E. 4.3.2

Soweit geltend gemacht wird, das SEM habe die nach dem ordentlichen Verfahren entstandenen Arztberichte im Rahmen des

E-7962/2024 Seite 10 Wegweisungsvollzugs nicht genügend berücksichtigt, geht diese Rüge ebenfalls fehl. Das SEM hat sich mit Blick auf den Wegweisungsvollzug in der materiellen Begründung der angefochtenen Verfügung zwar knapp aber hinreichend mit dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers auseinandergesetzt (vgl. Vorhaben (...), act. 7, S. 3). Der Umstand, dass das SEM aus sachlichen Gründen zu einer anderen Einschätzung gelangt als vom Beschwerdeführer erwartet, ist als inhaltliche Kritik am Entscheid zu verstehen und bildet Gegenstand der nachfolgenden materiellen Erwägungen.

E. 4.4

Der Sachverhalt wurde nach dem Gesagten durch die Vorinstanz rechtsgenügend erstellt und es ist auch keine Gehörsverletzung ersichtlich. Die formellen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus diesen Gründen aufzuheben und die Sache ans SEM zurückzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

In der angefochtenen Verfügung wird ausgeführt, dass sowohl das SEM als auch das Bundesverwaltungsgericht im ordentlichen Verfahren zur Erkenntnis gelangt seien, dass die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht genügen würden. Die erlebten E-7962/2024 Seite 11 Diskriminierungen seien mehrheitlich von privaten Dritten ausgegangen, welche durch den Beschwerdeführer jedoch nicht angezeigt worden seien, sodass den aserbaidischen Behörden keine Schutzverweigerung vorgeworfen werden könne. Zudem sei er, nachdem er sich (...) 2020 einen Reisepass habe ausstellen lassen, legal und kontrolliert über den Flughafen C._____ ausgereist, weshalb eine staatliche Verfolgung ausgeschlossen werden könne. Warum seine Mutter seinetwegen zur Polizeistation hätte zitiert werden sollen, sei damit bereits vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Ausserdem komme der von ihm trotz Aufforderung des SEM nicht mit Übersetzung eingereichten Vorladung kein Beweiswert zu, zumal seine Mutter inzwischen wieder aufgetaucht zu sein scheine, da beim SEM ein von dieser unterzeichneter Brief vom 1. November 2024 eingereicht worden sei. Im Zusammenhang mit den eingereichten Arztberichten sei festzuhalten, dass die darin gestellten Diagnosen lediglich ein Indiz für den vorgebrachten Übergriff darstellen würden. Sodann seien die verwertlichen Handlungen der Polizeibeamten nicht per se dem Staat anzulasten. Es sei dem Beschwerdeführer möglich und zuzumuten, den Rechtsweg gegen diese fehlbaren Beamten zu bestreiten. Ebenfalls habe er die Möglichkeit, sich den beschriebenen Übergriffen durch den Wegzug in einen anderen Teil des Landes zu entziehen.

E. 6.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, gemäss Schreiben der aserbaidischen Polizei vom (...) 2024 (recte: (...) 2024) sei die Mutter des Beschwerdeführers am (...) 2024 von (...) Uhr bis (...) Uhr wegen ihres Sohnes in die Hauptpolizeidirektion der Stadt B._____ vorgeladen worden. In ihrem Schreiben vom 1. November 2024 an den früheren Rechtsvertreter des Beschwerdeführers führe sie aus, sie sei an jenem Tag bei der Hauptpolizeidirektion Beleidigungen und Drohungen ausgesetzt gewesen, aber hauptsächlich sei sie vorgeladen worden, um Informationen über ihren Sohn preiszugeben. Die Polizei habe gefragt, wo ihr Sohn sei und warum er geflohen sei. Durch seine Flucht habe er seine Schuld eingestanden, weshalb er zurückkommen und sich stellen

solle. Dadurch seien objektive Nachfluchtgründe entstanden. Es werde bewiesen, dass der Beschwerdeführer im Fokus der aserbaidischen Behörden stehe und es sei davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland festgenommen würde und in der Folge erneut ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre. Im ärztlichen Bericht des I. _____ und des J. _____ vom (...) 2024 werde sodann festgehalten, dass der Hauptauslöser für die posttraumatische Belastungsstörung die vor der Flucht in Aserbaidschan erlebte Folter in Form von sexuellem Missbrauch im Gefängnis sei, wobei bestätigt werde, dass die

E-7962/2024 Seite 12 körperliche Untersuchung ergeben habe, dass die erlebte Folter noch immer physisch nachweisbar sei. Die erlebten Foltermethoden würden beim Beschwerdeführer einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 6.3

In ihrer Vernehmlassung bringt die Vorinstanz im Wesentlichen vor, dass inzwischen eine Übersetzung der Vorladung der aserbaidischen Polizei vom (...) 2024 (recte: (...) 2024) vorliege. In dieser werde jedoch lediglich ausgeführt, dass die Mutter in der Angelegenheit ihres Sohnes in das Polizeihauptamt geladen werden. Hieraus könne offensichtlich keine Verfolgungsmassnahme durch die aserbaidische Polizei abgeleitet werden.

E. 6.4

In seiner Replik erklärt der Beschwerdeführer erneut, die Tatsache, dass seine Mutter von der Hauptpolizeidirektion der Stadt D. _____ vorgeladen und dort verhört, beleidigt, bedroht sowie gezwungen worden sei, Informationen über ihren Sohn preiszugeben, zeige, dass er im Falle einer Rückkehr mit Verfolgung und ernsthaften Nachteilen zu rechnen habe, weshalb er die Flüchtlingseigenschaft erfülle.

E. 7.1

Vorab ist mit dem SEM festzuhalten, dass der eingereichten Vorladung der aserbaidischen Polizei vom (...) 2024 lediglich entnommen werden kann, dass die Mutter des Beschwerdeführers seinetwegen auf die Polizeistation zitiert wurde. Alleine aufgrund dieser Vorladung kann nicht von einem nachhaltigen Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer ausgegangen werden, zumal sich der genaue Grund der Vorladung nicht aus dem Schreiben ergibt. Ferner lässt sich ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse an seiner Person – wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt – mit seiner legalen Ausreise aus Aserbaidschan nicht vereinbaren. Darüber hinaus ist auch vor dem Hintergrund seiner Vorbringen im ordentlichen Verfahren nicht nachvollziehbar, inwiefern die heimatlichen Behörden ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse an ihm hätten. So erfolgte seine Festnahme im (...) 2020 aus Sicherheitsgründen im Zuge der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Armenien und Aserbaidschan im September 2020, wobei er nach wenigen Stunden mit der Forderung nach Schmiergeldzahlungen wieder entlassen wurde. Die angeblichen Drohrufe wegen seiner Posts in den Sozialen Medien im Jahr (...) blieben sodann folgenlos (vgl. hierzu Urteil des BVGer E-1933/2021, E-1938/2021 vom 18. Dezember 2023 E. 7). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Mutter sei nach dem Gespräch auf der Polizeistation verschwunden, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass sie spätestens am

E-7962/2024 Seite 13 1. November 2024 (Datum des von ihr unterzeichnenden Briefs) wieder aufgetaucht zu sein scheint. Der Beschwerdeführer hat jedoch sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch auf Beschwerdeebene keinerlei Ausführungen zum Hintergrund ihres behaupteten Verschwindens gemacht. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass seine Mutter aufgrund eines Verfolgungsinteresses der aserbaidschanischen Behörden an ihm festgehalten wurde.

E. 7.2

Betreffend die erstmals auf Beschwerdeebene vorgebrachte Vergewaltigung anlässlich des Vorfalls am (...) 2020 kommt das Gericht vorab zum Schluss, dass die in den eingereichten Arztberichten erhobenen Befunde (namentlich der «physische Nachweis der Folter») und die darin gestellten Diagnosen noch keinen hinreichenden Hinweis für den angeblichen sexuellen Übergriff durch die aserbaidschanische Polizei zu liefern vermögen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese anderen Ursprungs sind. So wurde im mit Eingabe vom 18. Mai 2024 eingereichten Austrittsbericht der Psychiatrie E._____ vom (...) 2022 namentlich darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer von sexuellen Übergriffen durch ältere Jugendliche im Kindesalter berichtet habe. Selbst wenn es aber anlässlich der Festnahme vom (...) 2020 zu den geltend gemachten sexuellen Misshandlungen durch die aserbaidschanische Polizei gekommen sein sollte, ist – mangels Verfolgungsinteresse (vgl. hierzu E. 7.1 hiervor sowie Urteil des BVGer E-1933/2021, E-1938/2021 vom 18. Dezember 2023 E. 7) und angesichts des Umstandes, dass die Polizeibeamten gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers hauptsächlich ein monetäres Interesse (Gelderpressung) an seiner Festnahme gehabt hätten, womit es an einem in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motiv fehlt – noch nicht von der Asylrelevanz dieses Vorbringens auszugehen.

E. 7.3

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf

E-7962/2024 Seite 14 Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich

ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden

E. 9.2.4

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-7962/2024 Seite 15

E. 9.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat und sein Gesundheitszustand (vgl. hierzu nachfolgend E. 0) lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Im armenisch-aserbaidschanischen Grenzgebiet kam es in den letzten Jahren aufgrund des Konflikts um die Region Bergkarabach zu mehreren bewaffneten Auseinandersetzungen. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass in Aserbaidschan generell eine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG herrscht. Wie bereits im Urteil E-1933/2021, E-1938/2021 vom 18. Dezember 2023 (E. 11.3.2 sowie E. 7.2) darauf hingewiesen, konnte der langjährige Konflikt um die Region Bergkarabach mit dem am 20. September 2023 erlangten Waffenstillstand sowie den Verhandlungen betreffend einen allfälligen Friedensvertrag beendet werden. Der Vollzug der Wegweisung in den Herkunftsstaat des Beschwerdeführers ist demnach als grundsätzlich zumutbar zu erachten.

E. 9.3.3

Im Weiteren sprechen keine individuellen Faktoren gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers, zumal keine

E-7962/2024 Seite 16 konkreten Gründe ersichtlich sind, wonach dieser aufgrund von individuellen Umständen sozialer oder wirtschaftlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. hierzu Urteil des BVer E-1933/2021, E-1938/2021 vom 18. Dezember 2023 E. 11.3.3-11.3.6 mit den nachfolgenden Ergänzungen). Laut den eingereichten medizinischen Unterlagen leidet der Beschwerdeführer an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode, einer (...), einem (...) sowie an (...). Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug jedoch im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, ausser die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3). Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, so bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Von dieser ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Diese Schwelle ist vorliegend nicht erreicht: In Übereinstimmung mit der Vorinstanz kann davon ausgegangen werden, dass Aserbaidschan über eine medizinische Infrastruktur verfügt und eine adäquate Behandlung insbesondere auch im Hinblick auf die psychischen Probleme des Beschwerdeführers gewährleistet werden kann (vgl. Urteil des BVer E-3071/2021 vom 18. Juli 2023 E. 11.4.2 m.w.H.). Sodann wird in der Beschwerde ausgeführt, dass das Risiko eines Suizids gemäss eingereichten Arztberichten noch vor Antritt der Rückreise als hoch einzuschätzen sei. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass eine allfällige Suizidalität gemäss konstanter Rechtsprechung nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führt, solange Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung getroffen werden können (vgl. hierzu bspw. Urteil des BVer E-6005/2024 vom 25. Oktober 2024 E. 10.2.7; Urteil des BVer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E.

3.2.1). Allfälligen suizidalen Tendenzen wäre daher mit entsprechenden Massnahmen bei der Vollzugsorganisation Rechnung zu tragen.

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-7962/2024 Seite 17

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und – als Eventual- und Subeventualantrag – die Rückweisung der Sache zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz sowie die vorläufige Aufnahme in der Schweiz beantragt werden. Die Beschwerde ist hingegen gutzuheissen, soweit beantragt wird, der angefochtene Entscheid sei im Kostenpunkt aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, auf die Erhebung der Gebühr in der Höhe von Fr. 600.– zu verzichten. Da der Beschwerdeführer bedürftig ist und sein Wiedererwägungsgesuch nicht von vornherein aussichtslos erschien, hätte das SEM das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten gutheissen müssen (vgl. CONSTANTIN HRUSCHKA, in: Spescha / Zünd / Bolzli / Hruschka / de Weck [Hrsg.], Migrationsrecht Kommentar, 5. Aufl. 2019, Art. 111d AsylG, N 3).

E-7962/2024 Seite 18

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer in Folge des teilweisen Obsiegens Verfahrenskosten in ermässigtem Umfang aufzuerlegen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem mit Instruktionsverfügung vom 7. Januar 2025 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde, sind jedoch keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 11.2

Dem Beschwerdeführer ist – als teilweise obsiegende Partei – eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Diese sind infolge Unterliegens in der Hauptsache zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 VGKE) und aufgrund der praxisgemäss anzuwendenden Bemessungsfaktoren (Art. 8, Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 VGKE) auf Fr. 200.– festzusetzen. Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten.

E. 12

Mit vorliegendem Entscheid in der Hauptsache wird der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos und der am 19. Dezember 2024 verfügte Vollzugsstopp fällt dahin. (Dispositiv nächste Seite)

E-7962/2024 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.